

Anlagenordnung des TC Hergiswil

(Version vom 11. April 2016)

I. Grundlage und Geltungsbereich

1. Grundlage für diese Anlagenordnung bilden der zwischen der Gemeinde und dem TC Hergiswil abgeschlossene Baurechtsvertrag mitsamt dazugehörigem Betriebskonzept vom 24. März 2015 sowie die Statuten des TC Hergiswil.
2. Die vorliegende Anlagenordnung gilt für sämtliche Mitglieder des TC Hergiswil und für seine Gäste.
3. Sollte diese Anlagenordnung keine Bestimmung enthalten, so gelten die Statuten des TC Hergiswil in der jeweils anwendbaren Fassung sowie das zwischen der Gemeinde und dem TC Hergiswil vereinbarte Betriebskonzept vom 24. März 2015.

II. Allgemeine Grundsätze

1. Die Tennisanlage des TC Hergiswil (Tennisplätze, Clubhaus und alle Einrichtungen auf dem Vereinsareal mitsamt Mobiliar und Inventar) stehen den Mitgliedern nach Massgabe der Statuten während der Aussensaison zur Verfügung. Die Aussensaison dauert je nach Witterung vom 15. April bis 31. Oktober.

2. Alle nutzungsberechtigten Mitglieder haben Anspruch auf einen persönlichen Schlüssel zur Anlage und zum Clubhaus (gegen Depot). Minderjährige erhalten nur mit Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters einen Schlüssel. Bei Clubaustritt oder vorübergehender Dispensation muss der Schlüssel zurückgegeben werden, gleichzeitig wird das Depot zurückerstattet. Geht ein Schlüssel verloren, ist dies einem Vorstandsmitglied umgehend zu melden, wobei das Depot in diesem Fall dahinfällt.
3. Die ordentlichen Öffnungszeiten der Anlage während der Aussensaison sind:
 - a. ausserhalb des Clubhauses von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
 - b. innerhalb des Clubhauses von 07.00 Uhr bis 00.30 Uhr.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Nachtruhestörung und Lärmemissionen sind einzuhalten.
5. Die Dachfläche des Clubhauses ist nur während Wettkämpfen und offiziellen Vereinsanlässen geöffnet. Vom Vorstand bewilligte Ausnahmen bleiben vorbehalten.
6. Die Mitglieder haben zur Anlage, zu den Clubräumen sowie zum Inventar und Mobiliar stets Sorge zu tragen. Beschädigungen sind dem Platzwart oder einem Vorstandsmitglied zu melden. Für nicht versicherte Schäden haftet die/der Fehlbare.
7. Wer als Letzte/r die Anlage verlässt, ist verantwortlich, dass die Lichter ausgeschaltet und die Türen des Clubhauses und der Anlage geschlossen sind.
8. Die vorliegende Anlagenordnung und allfällige weitere Anordnungen des Vereins sind verbindlich. Bei deren Nichtbeachtung behält sich der Verein vor, die betroffene Person von der Anlage wegzuweisen und/oder rechtliche Schritte gegen sie einzuleiten.

III. Clubhaus und Umgebung

1. Im Clubhaus ist auf Sauberkeit zu achten. Alle Räume sind so zu verlassen, wie sie betreten wurden.
2. Das Clubhaus darf mit Tennisschuhen nicht betreten werden. Die Tennisschuhe sind vor dem Eingang in jedem Fall auszuziehen, auch wenn sie vorher gereinigt wurden. Alternativ können die Tennis pantoffeln benutzt werden.
3. Das Clubhaus ist ein Nichtraucherlokal. Ausserhalb des Clubhauses darf geraucht werden, wobei die Raucherabfälle in den dafür vorgesehenen Aschenbechern zu deponieren sind.

4. Im Clubhaus sind benutzte Tische zu reinigen und die Stühle wieder an ihren Platz zu stellen.
5. Benutzte Gartentische sind ebenfalls zu reinigen und mit den Stühlen nach Gebrauch an ihren Platz stellen.
6. Gebrauchtes Geschirr und Besteck sind abzuwaschen und trocken zu versorgen oder in der Abwaschmaschine einzuräumen. Die Maschine ist nach jedem Gebrauch immer vollständig auszuräumen.
7. Der Gasgrill steht jedem Clubmitglied zur Verfügung. Er ist nach dem Gebrauch angemessen zu reinigen.
8. Leere Flaschen und weiteres Leergut sind in den dafür bereitgestellten Behältern im Clubhaus zu deponieren.
9. Mitgebrachte Esswaren und/oder Getränke können in den Kühlschrank oder ins Tiefkühlregal im Küchenbereich gestellt werden. Aus Hygienegründen sind sie jedoch am gleichen Tag wieder nach Hause mitzunehmen. Aus Solidarität zum Verein werden auf dem Areal des TC Hergiswil vorwiegend Getränke konsumiert, welche durch den TC Hergiswil verkauft werden.
10. Alle persönlichen Getränkebezüge sind auf den Karten der Konsumationskartei im Clubhaus festzuhalten. Zum Saisonende stellt der Verein den Mitgliedern die konsumierten Getränke gemäss Preisliste in Rechnung.
11. Persönliche Gegenstände, insbesondere die Kleider, sind nach Hause mitzunehmen und sollen nicht in den Garderoben liegen gelassen werden. Versehentlich zurückgelassene Gegenstände werden vom Verein in Verwahrung genommen und längstens bis zum Ende der Aussensaison aufbewahrt.
12. Das Anschlagbrett im Clubhaus steht dem Vorstand und den Mitgliedern für Infos und Mitteilungen zur Verfügung.

IV. Zufahrt, Parkplätze und das Führen von Hunden

1. Die Zufahrt zum Clubhaus darf mit Fahrzeugen nur zur Anlieferung benützt werden. Kurzparken für den Warenumschlag von Gütern ist erlaubt.

2. Das Parkieren auf den umliegenden privaten Grundstücken ist verboten. Autos, Motorräder oder Fahrräder dürfen auf dem gesamten Areal der Grossmatt nur auf den dafür bezeichneten Parkfeldern abgestellt werden. Auf die Möglichkeit, in der Einstellhalle „Allmendli“ parkieren zu können, werden die Mitglieder und Gäste aktiv hingewiesen.
3. Hunde sind auf der ganzen Anlage an der Leine zu führen und so zu beaufsichtigen, dass sie den Spielbetrieb nicht stören.

V. Tennisplätze und Beleuchtung

1. Der Entscheid über die Bespielbarkeit der Plätze liegt beim Spielleiter bzw. bei dessen Abwesenheit beim Platzwart.
2. Das Tennisspiel auf den Plätzen ist nur mit Tennisschuhen erlaubt. Jogging-, Trekking-schuhe und dergleichen sind verboten.
3. Nach jedem Spiel ist der gesamte bespielte Platz spiralförmig von aussen nach innen abzuziehen, auch wenn dies die/der nachfolgende Spieler/in nicht verlangt.
4. Bei trockenen Verhältnissen sind die Plätze vor und nach dem Spiel mit der automatischen Anlage ausreichend zu bewässern.
5. Die Schuhe sind nach jedem Spiel mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen angemessen zu reinigen.
6. Die Platzbeleuchtung steht jedem Mitglied kostenlos zur Verfügung; sie ist abzuschalten, wenn der Platz nicht mehr belegt wird.
7. Das Benützen der Platzbeleuchtung ist zu folgenden Zeiten gestattet:
 - a. ab Beginn der Aussensaison bis 30. April jeweils bis 21.00 Uhr;
 - b. vom 1. Mai bis 15. September jeweils bis 22.00 Uhr;
 - c. ab 16. September bis zum Ende der Aussensaison jeweils bis 21.00 Uhr.

An den Wochenenden ist das Einschalten des Flutlichts nur während offiziellen Wettkämpfen erlaubt.

VI. Platzreservation

1. Jede/r Spieler/in muss sich vor Spielbeginn im Online-Platzreservationssystem eintragen. Die Verwendung richtet sich nach separaten Bestimmungen.
2. Der Vorstand ist im Rahmen des offiziellen Jahresprogrammes berechtigt, die Plätze für Wettkämpfe, Trainingsstunden oder Vereinsanlässe fest zu reservieren.
3. Jedes spielberechtigte Mitglied darf Gäste zum Tennisspielen einladen. Diese sind im Platzreservationssystem als Gäste mit Vor- und Nachnamen einzutragen.
4. Das Spielen mit Gästen ist kostenpflichtig und wird dem Mitglied am Ende der Saison vom Verein in Rechnung gestellt. Durch den Vorstand festgelegte Ausnahmen bleiben vorbehalten.
5. Das Spiel zwischen zwei Gästen ist nicht gestattet. Durch den Vorstand festgelegte Ausnahmen bleiben vorbehalten.

VII. Schlussbestimmungen

1. Diese Anlagenordnung trat mit der Annahme durch die Generalversammlung am 18. März 2016 per sofort in Kraft.
2. Sie wurde auf Wunsch des Gemeinderates punktuell angepasst und von diesem mit Beschluss vom 5. April 2016 genehmigt.

Hergiswil, 11. April 2016

Der Vorstand:



Patrick Iten, Präsident



Tommaso Di Marco, Vizepräsident